

1959	Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1959	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
17. 3. 59	Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Zollsenkung für Waren aus Nicht-EWG-Ländern)	205
2. 3. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik	218
20. 2. 59	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Ständige Kommission, den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen	218

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959
(Zollsenkung für Waren aus Nicht-EWG-Ländern).**

Vom 17. März 1959.

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ des Deutschen Zolltarifs 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) werden nach Maßgabe der Anlage mit Wirkung vom 10. Januar 1959 ermäßigt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage
 (zu § 1)

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ % des Wertes
1	02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A – Fleisch: 1 – von Schweinen: b – von Wildschweinen 3 – von Pferden B – genießbarer Schlachtabfall: 2 – von anderen Tieren	9 18 18
2	02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: A – von Enten oder Gänsen	16
3	02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: A – Fleisch: 1 – von Schweinen: b – anderes	25
4	03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: A – Süßwasserfische: 2 – Forellen	22,5
5	03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: A – Krebstiere: 2 – andere B – Weichtiere: 2 – Miesmuscheln 3 – andere	27 10,5 13,5
6	04.03	Butter	24
7	04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert: A – Eier in der Schale: 2 – vom 16. Februar bis 31. August	13,5
8	04.06	Natürlicher Honig	36

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ % des Wertes
9	05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, auch ohne Spule, Federn, bei denen der erhabene Teil des Kieles entfernt ist, Federn, gespalten, Federkiele und -spulen, Daunen, Schleiß und Federfahnen (durch einen Teil des Kieles zusammengehalten, auch beschnitten), roh, gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt: B – Federn, auch ohne Spule, Federn, bei denen der erhabene Teil des Kieles entfernt ist, Federn, gespalten, Schleiß sowie Federfahnen (durch einen Teil des Kieles zusammengehalten, auch beschnitten) und Daunen: 2 – andere: a – Bettfedern und Daunen	5
10	05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe: A – Knochenmehl	5
11	05.13	Meerschwämme: B – andere	10,5
12	05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: B – Fischrogen, ungenießbar: 1 – lebende befruchtete Eier	13,5
13	06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte: A – ruhend B – andere: 1 – Orchideen: b – in Blüte 2 – Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	11,5
14	06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: B – andere: 2 – Rosen: b – andere 4 – Araukarien, Lorbeerbäume (<i>Laurus nobilis</i>) und Palmen 5 – Azaleen ohne Blüten oder Blütenknospen 6 – andere	22,5 9 9 mindestens für 100 kg 22,50 DM 18

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ % des Wertes
15	06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
		B – andere:	
		2 – andere	27
16	06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:	
		B – andere	22,5
17	07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
		A – Pilze:	
		1 – Champignons	27
		D – Tomaten:	
		1 – vom 11. August bis 31. Oktober	19,5 mindestens für 100 kg 5,40 DM
		4 – vom 21. Juli bis 10. August	19,5 mindestens für 100 kg 3,60 DM
		E – Speisezwiebeln und Schalotten:	
		2 – vom 1. Juni bis 31. Januar	18 mindestens für 100 kg 2,70 DM
		G – Kartoffeln:	
		3 – andere:	
		a – vom 1. Juni bis 30. Juni	27
		b – vom 1. Juli bis 31. Juli	27
		c – vom 1. August bis 31. Mai	18
		H – Spargel:	
		1 – vom 1. April bis 30. Juni	16 mindestens für 100 kg 13,50 DM
		K – Kohl:	
		1 – Blumenkohl:	
		c – vom 1. Mai bis 15. November	22,5 mindestens für 100 kg 10,80 DM

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ % des Wertes
(17)	(07.01)	(K — Kohl)	
		3 — Weißkohl und Rotkohl	22,5 mindestens für 100 kg 4 DM
		4 — Wirsingkohl:	
		a — vom 1. Januar bis 30. April	18 mindestens für 100 kg 1,80 DM
		b — vom 1. Mai bis 31. Dezember	27 mindestens für 100 kg 2,70 DM
		5 — anderer	24
		L — Salate:	
		1 — Kopfsalat:	
		a — vom 1. Dezember bis 15. April	13,5 mindestens für 100 kg 2,70 DM
		b — vom 16. April bis 30. November	27 mindestens für 100 kg 10,80 DM
		2 — Endivie:	
		b — vom 1. Mai bis 31. Juli	13,5 mindestens für 100 kg 1,80 DM
		c — vom 1. August bis 31. Dezember	18 mindestens für 100 kg 4,50 DM
		3 — Kochsalat:	
		b — vom 1. August bis 31. Dezember	16 mindestens für 100 kg 4,50 DM
		M — Spinat:	
		2 — vom 16. Februar bis 15. Dezember	18 mindestens für 100 kg 5,40 DM
		N — Karotten und Speisemöhren	22,5 mindestens für 100 kg 7,20 DM

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ % des Wertes
(17)	(07.01)	<p>O – Knollensellerie, auch mit Kraut:</p> <p>2 – vom 1. Oktober bis 30. April</p> <p>P – Rote Rüben, Mairüben, Herbstrüben, Schwarzwurzeln, Rettiche, Radieschen, Wurzelpetersilie und Meerrettich</p> <p>Q – Hülsengemüse:</p> <p>1 – Gartenbohnen der Gattung Phaseolus, nicht ausgelöst:</p> <p>a – vom 1. Juli bis 30. September</p> <p>2 – Erbsen:</p> <p>a – vom 1. Juni bis 31. August</p> <p>3 – andere</p> <p>R – Gurken:</p> <p>1 – vom 16. Mai bis 31. Oktober in der Sortierung je 1 kg:</p> <p>c – bis 6 Stück:</p> <p>1 – vom 16. Mai bis 30. Juni</p> <p>2 – vom 1. Juli bis 31. Oktober</p> <p>3 – vom 16. April bis 15. Mai</p> <p>T – Rhabarber</p> <p>U – Porree und Schnittlauch:</p> <p>2 – vom 1. Juli bis 30. April</p> <p>V – Fenchel</p>	<p>22,5</p> <p>22,5</p> <p>22,5 mindestens für 100 kg 4,50 DM</p> <p>22,5 mindestens für 100 kg 5,40 DM</p> <p>22,5 mindestens für 100 kg 10,80 DM</p> <p>22,5 mindestens für 100 kg 7,20 DM</p> <p>27 mindestens für 100 kg 3,60 DM</p> <p>22,5 mindestens für 100 kg 7,20 DM</p> <p>22,5</p> <p>18 mindestens für 100 kg 4,50 DM</p> <p>13,5</p>
18	07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	27

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ % des Wertes
19	07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
		A – ganz, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten:	
		1 – Trüffeln	27
		3 – Tomaten:	
		b – andere	22,5
		4 – andere, auch Mischgemüse	27
		B – andere	22,5
20	07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
		B – andere:	
		4 – andere Erbsen:	
		b – andere	18
21	08.06	Apfel, Birnen und Quitten, frisch:	
		A – Äpfel:	
		1 – Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen:	
		a – vom 16. September bis 15. Dezember	14 mindestens für 100 kg 1,40 DM
		e – vom 16. August bis 15. September	22,5 für 100 kg Rohgewicht mindestens 5,40 DM und höchstens 7,20 DM
		2 – andere:	
		b – vom 16. August bis 30. November	22,5 für 100 kg Rohgewicht mindestens 5,40 DM und höchstens 7,20 DM
		B – Birnen:	
		2 – andere:	
		a – vom 1. August bis 31. Dezember	18 mindestens für 100 kg 5,40 DM
		C – Quitten	9

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ %o des Wertes
22	08.07	Steinobst, frisch: C – Kirschen: 1 – vom 1. Juni bis 15. Juli D – Pflaumen: 1 – vom 1. Juli bis 30. September F – anderes	18 mindestens für 100 kg 6,30 DM 18 mindestens für 100 kg 4,90 DM 18
23	08.08	Beeren, frisch: A – Erdbeeren C – Himbeeren: 2 – vom 16. Juni bis 15. August E – Stachelbeeren	16 mindestens für 100 kg 10,80 DM 18 18
24	08.09	Andere Früchte, frisch: B – andere	13,5
25	08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	27
26	11.01	Mehl von Getreide: C – von Reis E – von anderem Getreide	27 18
27	11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06: B – andere	22,5
28	12.01	Olsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: A – in Packungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	13,5
29	12.02	Mehl von Olsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, aus- genommen Senfmehl: A – von Sojabohnen	18
30	12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: A – Samen von Zuckerrüben	22,5

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ % des Wertes
(30)	(12.03)	B – Samen von Kohlrüben, Runkelrüben oder anderen Wurzeln zu Futterzwecken:	
		2 – andere	22,5
		D – Samen von Blumen	22,5
		E – Samen von Gemüse:	
		2 – Samen von Gemüse (einschließlich Kohlrabisamen), ausgenommen Packungen mit einem Gewicht von 50 g oder weniger und Einzelsendungen mit einem Gewicht der Sendung von weniger als 25 kg:	
		b – andere, ausgenommen Samen von Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl und von Wirsingkohl	18
		3 – andere	22,5
31	12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	13,5
32	12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
		A – Johannisbrot und Johannisbrotkerne:	
		2 – Johannisbrotkerne:	
		b – gemahlen	9
		c – andere	13,5
33	12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter:	
		A – Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln	9
34	13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsmittel, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen:	
		A – Pflanzensäfte und -auszüge:	
		1 – zusammengesetzte Pflanzenauszüge zur Herstellung von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	27
		B – Pektin:	
		1 – fest	27
		2 – anderes	22,5
35	15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen:	
		B – andere	19,5
36	15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin ...	9
37	15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
		B – andere	18
38	15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
		B – anderes	18

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ % des Wertes
39	16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte: B – in anderen Packungen	27
40	16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht: B – andere	27
41	18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	22,5
42	19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	27
43	19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer): A – Kartoffelsago	29
44	20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: A – Oliven, auch gefüllt	22,5
		B – andere	27
45	20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: B – Sauerkraut	27
		C – Trüffeln und Pilze: 2 – Champignons	23
		3 – andere	27
		F – andere, auch Mischgemüse: 2 – andere	27
46	20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	31,5
47	20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): D – andere	27
48	20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A – Fruchtmarmelade und Fruchtpülpel: 2 – in anderen Behältnissen: a – mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr: 3 – aus Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen miteinander vermischt	23
		4 – aus anderen Früchten	31,5
		b – mit einem Gewicht von weniger als 5 kg	31,5

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte "für andere Waren" % des Wertes
(48)	(20.06)	B – andere: 3 – andere	27
49	20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A – ohne Zusatz von Zucker: 3 – andere: g – aus anderen Früchten, einschließlich vorstehend nicht genannter Gemische	28
50	21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus	27
51	21.03	Senfmehl und Senf: A – Senfmehl: 1 – in Packungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger B – Senf	18 27
52	21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel: A – vorwiegend aus Tomaten B – andere	20 27
53	21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen: B – Brühe von Hühnern, rein, auch gesalzen, auch mit Geschmacksstoffen oder Gewürzen C – andere	22,5 27
54	21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B – andere	27
55	23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben: B – Garnelenmehl	18
56	23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten: A – Reiszuttermehl C – andere	10,5 16
57	23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B – andere	13,5

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte "für andere Waren" % des Wertes
58	23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter): B - andere	22,5
59	28.56	Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide): A - Siliziumkarbid	10,5
60	29.14	Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A - acyclische: 2 - Essigsäure: a - Essigsäure mit einem Gehalt an Essigsäure: 1 - von mehr als 10 bis 15 Gewichtshundertteilen	Zollsatz für 100 kg DM 54,—
61	33.04	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind: A - Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar	Zollsatz % des Wertes 27
62	34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, auch Seife enthaltend: A - organische grenzflächenaktive Stoffe: 2 - wasserlösliche Salze der Naphthensäuren	11
63	35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert: A - Eiweißstoffe der Hülsenfrüchte	27
64	35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: A - zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 1 - pflanzliche Leime: b - andere	22,5

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz in der Zollsatzspalte „für andere Waren“ % des Wertes
65	37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive):	Zollsatz für je angefangene 100 m
		B – kinematographische Filme:	DM
		2 – andere	18,—
66	37.06	Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):	18,—
		B – andere	18,—
67	37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive):	18,—
		B – andere	18,—
			Zollsatz % des Wertes
68	38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:	22,5
		A – Glanzstärke	22,5
69	38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	11
		A – unvermischte Erzeugnisse und Rückstände:	
		1 – Naphthensäuren, ihre Ester und ihre wasserunlöslichen Salze:	
		b – wasserunlösliche Salze der Naphthensäuren	11
70	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen:	13,5
		A – Flachschäbenplatten	13,5
71	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	17
		B – Stroh-pappe	17
72	54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	10,5
		B – gezwirnt	10,5

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls
zu dem Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik.**

Vom 2. März 1959.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1957 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. II S. 265) wird hiermit bekanntgemacht, daß das in Washington am 25. Juni 1956 unterzeichnete Protokoll zu dem Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik nach seinem Artikel II Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland
am 10. Januar 1959
in Kraft getreten ist.

Das Protokoll ist gleichzeitig in Kraft getreten für

Dänemark
Großbritannien und Nordirland
Frankreich

Island
Italien
Kanada
Norwegen
Portugal
die Sowjetunion
Spanien
die Vereinigten Staaten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1356) und vom 4. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 228).

Bonn, den 2. März 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung zu dem Abkommen
über die Ständige Kommission, den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht
nach dem Vertrag*) zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen.**

Vom 20. Februar 1959.

In Wien ist am 9. Januar 1959 ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ständige Kommission, den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen unterzeichnet worden. Das Abkommen, das mit seiner Unterzeichnung am 9. Januar 1959 in Kraft getreten ist, wirkt für das Verhältnis der beiden Regierungen zueinander vom 16. Juli 1958 an, dem Tage des Inkrafttretens**) des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen. Das Abkommen nebst Briefwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

*) Vgl. Bundesgesetzbl. 1958 II S. 129

**) Vgl. Bundesgesetzbl. 1958 II S. 225

Abkommen
über die Ständige Kommission, den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht
nach dem Vertrag zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Bundesregierung der Republik Österreich haben zur Ausführung des Teiles V des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (Vermögensvertrag) folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Ständige Kommission und der Schlichtungsausschuß können sich eine Geschäftsordnung geben. Eine Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses bedarf der Zustimmung der Ständigen Kommission.

Artikel 2

(1) Die Vorsitzenden der Delegationen der beiden Vertragsstaaten im Schlichtungsausschuß übernehmen im turnusmäßigen Wechsel die Aufsicht über die Gemeinsame Geschäftsstelle. Anordnungen allgemeiner Natur (z. B. Dienstvorschriften) oder in Einzelfällen, soweit sie grundsätzlicher Art sind, werden von beiden Vorsitzenden gemeinsam getroffen. Das für die Gemeinsame Geschäftsstelle erforderliche Personal wird in dem jeweils notwendigen Ausmaß paritätisch von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten auf deren Kosten gestellt. Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten werden für die Gemeinsame Geschäftsstelle nur solches Personal zur Verfügung stellen, das nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des entsendenden Vertragsstaates zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(2) Soweit die Gemeinsame Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses gemäß Artikel 113 des Vermögensvertrages die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes wahrnimmt, hat sie die Weisungen des Schiedsgerichtes auszuführen. Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtes bleibt vorbehalten.

(3) Die Bundesregierung der Republik Österreich wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit geeignete Maßnahmen treffen, um eine Unverletzlichkeit der Räume der Gemeinsamen Geschäftsstelle und der Archive des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichtes nach Erfordernis zu sichern.

Artikel 3

Eine vom Schlichtungsausschuß auszustellende Bescheinigung über die Ergebnislosigkeit des Schlichtungsverfahrens ist von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen. In den Fällen des Artikels 104 Abs. 3 und 4 des Vermögensvertrages ist zur Ausstellung der Bescheinigung ein besonderer Beschluß des Schlichtungsausschusses nicht erforderlich.

Artikel 4

(1) Ein nach Artikel 112 Absatz 2 des Vermögensvertrages zu ernennender Obmann des Schiedsgerichtes erhält von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten hierüber je eine Urkunde. Die Ernennung wird an dem Tage wirksam, an dem der Ernannte auch die zweite Urkunde erhalten hat.

(2) Der Obmann erhält mit der Wirksamkeit seiner Ernennung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die nach Monaten bemessen ist und durch einen Zuschlag für jeden Sitzungstag oder für jedes Verfahren, an dem er mitwirkt, ergänzt wird. Die Kosten für die Anreise vom Wohnort zu den Sitzungsorten des Schiedsgerichtes und für die Rückreise werden nach Maßgabe der mit dem Obmann zu treffenden Vereinbarung erstattet.

Artikel 5

(1) Die Bundesregierung der Republik Österreich wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die vom Schiedsgericht und der Gemeinsamen Geschäftsstelle benötigten Räume und öffentlichen Versorgungs- und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Bereitstellung der Räume gemäß Absatz 1 sowie durch deren Einrichtung und Erhaltung entstehenden Kosten und die laufenden Geschäftskosten des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichtes werden von den beiden Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen. Über diese Kosten wird jeweils für ein Kalenderjahr ein Wirtschaftsplan gemeinsam aufgestellt. Die Bundesregierung der Republik Österreich tritt für die Kosten in Vorlage und bestimmt die für den Zahlungsverkehr zuständige Kasse. Zahlungsanweisungen an diese Kasse können nur von den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder des Schiedsgerichtes gemeinsam erteilt werden. Die beim Schiedsgericht anfallenden Gebühren und sonstige Einnahmen werden an die genannte Kasse abgeführt und von den Kosten abgesetzt. Die dann noch verbleibenden Kosten werden auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres abgerechnet und von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 117 des Vermögensvertrages zur Hälfte erstattet.

(3) Nach Auflösung des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichtes ist über die finanzielle Auseinandersetzung über die für gemeinsame Rechnung erworbenen Gegenstände eine Vereinbarung zu treffen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wirkt für das Verhältnis der beiden Regierungen zueinander vom Tage des Inkrafttretens des Vermögensvertrages an.

GESCHEHEN zu Wien am 9. Jänner 1959 in zwei Ur-
schriften.

Für die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
Carl H. Mueller-Graaf

Für die
Bundesregierung der Republik Österreich:
Leopold Figl

Briefwechsel

Der Bundesminister
für die
Auswärtigen Angelegenheiten

Wien, am 9. Jänner 1959.

Herr Botschafter!

Zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist heute ein Abkommen über die Ständige Kommission, den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht nach dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertrag) abgeschlossen worden.

Anläßlich der dem Abschluß dieses Regierungsabkommens vorangegangenen Verhandlungen haben die Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Wunsch zum Ausdruck gebracht, in das Abkommen Bestimmungen aufzunehmen, die den Ersatz von Schäden regeln, die dritten Personen durch Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses oder des Personals der Gemeinsamen Geschäftsstelle — letzteres in Ausübung des Dienstes für den Schlichtungsausschuß oder für das Schiedsgericht — zugefügt worden sind.

Diesem Wunsche konnten die Vertreter der Republik Österreich aus rechtlichen Gründen nicht entsprechen, weil eine solche Regelung gegenüber der in Österreich geltenden Rechtsordnung gesetzändernden Charakter hätte.

Falls bei Durchführung des Vermögensvertrages festgestellt werden sollte, daß Schäden der oben erwähnten Art in einem nicht unwesentlichen Fall oder häufiger geltend gemacht werden, wird die Ständige Kommission auf Wunsch einer der beiden Delegationen Besprechungen über eine vertragliche Regelung für Schadensfälle dieser Art aufnehmen.

Die für die Begleichung von Amtshaftungsansprüchen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 allenfalls entstehenden Aufwendungen werden als „sonstige Kosten“ im Sinne von Artikel 117 Absatz 1 Satz 2 des Vermögensvertrages angesehen und demgemäß von den beiden Staaten je zur Hälfte getragen werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Leopold Figl

Herrn
a. o. und bev. Botschafter
Dr. Carl Hermann Mueller-Graaf

Wien

Dr. Carl H. Mueller-Graaf
Deutscher Botschafter

Wien, den 9. Januar 1959

Exzellenz,

Sie haben heute an mich ein Schreiben gerichtet, das wie folgt lautet:

„Zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist heute ein Abkommen über die Ständige Kommission, den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht nach dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertrag) abgeschlossen worden.

Anläßlich der dem Abschluß dieses Regierungsabkommens vorangegangenen Verhandlungen haben die Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Wunsch zum Ausdruck gebracht, in das Abkommen Bestimmungen aufzunehmen, die den Ersatz von Schäden regeln, die dritten Personen durch Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses oder des Personals der Gemeinsamen Geschäftsstelle — letzteres in Ausübung des Dienstes für den Schlichtungsausschuß oder für das Schiedsgericht — zugefügt worden sind.

Diesem Wunsche konnten die Vertreter der Republik Österreich aus rechtlichen Gründen nicht entsprechen, weil eine solche Regelung gegenüber der in Österreich geltenden Rechtsordnung gesetzändernden Charakter hätte.

Falls bei Durchführung des Vermögensvertrages festgestellt werden sollte, daß Schäden der oben erwähnten Art in einem nicht unwesentlichen Fall oder häufiger geltend gemacht werden, wird die Ständige Kommission auf Wunsch einer der beiden Delegationen Besprechungen über eine vertragliche Regelung für Schadensfälle dieser Art aufnehmen.

Die für die Begleichung von Amtshaftungsansprüchen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 allenfalls entstehenden Aufwendungen werden als „sonstige Kosten“ im Sinne von Artikel 117 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensvertrages angesehen und demgemäß von den beiden Staaten je zur Hälfte getragen werden.“

Ich darf hiermit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Carl H. Mueller-Graaf

S. E.
Herrn Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
Dipl.-Ing. Dr. Leopold Figl

Wien I.
Bundeskanzleramt